

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 67 (1949)
Heft: 50

Artikel: Projektänderung und Architektenhonorar
Autor: Keller, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

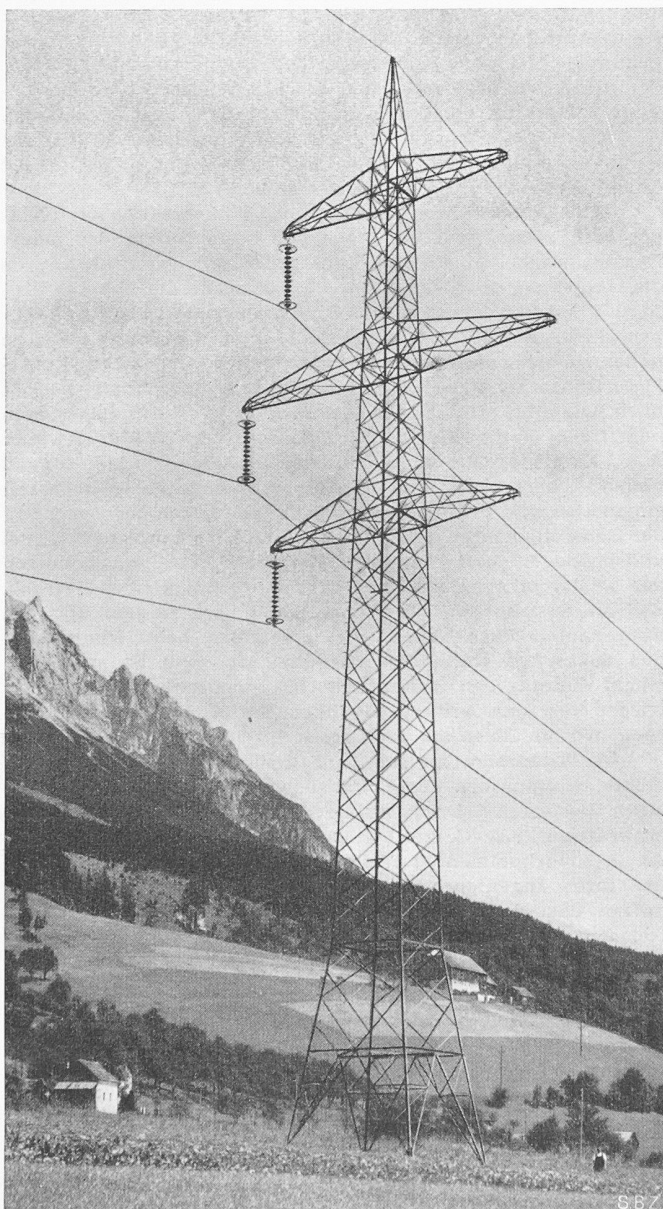
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Prüffestigkeit zur Verwendung gelangte. Zur Diskussion stand jeweils nur das Mastbild, (ein, zwei oder drei Querarme, ein Erdseil an der Spitze oder zwei auf besonderem Ausleger), bestenfalls die Frage, ob die Maste zu verschrauben oder zu vernieten sind; ferner die Konizität der Eckstiele und die Ausführung des Betonfundamentes als Stufen- oder Block-Fundament. Abgewichen wurde von der Normalausführung erst unter dem Zwang des Gebirgscharakters des Geländes, indem von Fall zu Fall auf die aufgelösten Fundamente übergegangen wurde.

Diese Normalausführung weist auch die letzte in Betrieb genommene Freileitung auf, nämlich die 220 kV-Leitung Erntst-hofen-Wien, die seit den ersten Tagen dieses Jahres, vorläufig nur mit 110 kV unter Spannung steht. Ihre bestimmungs-gemässe Aufgabe, die Energie vom Grosskraftwerk Kaprun in den Hohen Tauern zu übertragen¹⁾, wird sie erst nach Fertig-stellung ihrer Fortsetzung bis Kaprun erfüllen können.

Der westliche Leitungsabschnitt Kaprun-Erntst-hofen wurde erst im Februar 1949 in Angriff genommen und wird noch dieses Jahr fertiggestellt. Die Errichtung einer etwa 210 km langen Gebirgsleitung für 220 kV in zehn bis elf Monaten ist nur dadurch möglich geworden, dass von der Normalausfüh-rung weitgehend abgewichen und eine neue Bauweise mit hochwertigeren Baustoffen sowie neuen Herstellungs- und Montageverfahren angewandt wurde. Die hier im Auftrag der Oesterreichischen Elektrizitätswirtschafts-A.-G. (Verbund-

¹⁾ Siehe SBZ 1948 Nr. 3, S. 35*, Nr. 4, S. 47*, Nr. 5, S. 62*.



220 kV-Leitung Kaprun-Erntst-hofen. Tragmast der laufenden Strecke mit vorläufig nur einsystemiger Bespannung

Gesellschaft) zur Errichtung gelangenden 680 Maste entsprechen der Bauart der Società Anonima Elettificazione in Mailand und weichen von der bisher üblichen Ausführung in folgenden Einzelheiten ab: 1. Für die Stielwinkel wird hochwertiger Stahl verwendet; 2. die Knotenbleche werden nicht mehr genietet, sondern weitgehend geschweisst; 3. für die Diagonalen werden nicht mehr Winkelleisen, sondern Stahlrohre eingebaut, da sie eine weitere Gewichtsreduktion bewirken. An ihren Kreuzungsstellen werden sie ohne Schraube und Niete durch einen rasch zu betätigenden Bajonettverschluss verbunden; 4. auf die Fundierung der Tragmaste mit Beton wurde verzichtet und dafür Stahlschwellenroste verwendet.

Die Maste wurden von der Vereinigte Oesterreichische Eisen- und Stahlwerke A.-G. in Linz ausgeführt und durch Elektroindustrie-Unternehmen Oesterreichs aufgestellt. Obwohl die Maste die gleichen Abmessungen aufweisen wie die der Nachbarstrecke Erntst-hofen-Wien, wiegt der neue Tragmast bei 41,35 m Höhe nur 5,7 t, während der Mast der verlassenen Ausführung bei gleicher Höhe 8,7 t wiegt. Die erstmalig in Oesterreich angewandte Bauweise ergab eine Stahlersparnis von 45 %, die sich auch durch verminderte Transport-, Zufuhr- und Montagekosten auswirkt.

Durch die Errichtung der Leitung Kaprun-Erntst-hofen verfügt Oesterreich in der östlichen Hälfte seines Staatsgebietes über eine 220 kV-Sammelschiene, die nicht nur den Energietransport von Kaprun nach Wien besorgt, sondern auch die Voraussetzung für die Führung eines verlässlichen Verbundbetriebs in Oesterreich schafft und es den energiearmen Nachbarländern ermöglicht, sich durch das Legen von kurzen Anschlussleitungen an diese Sammelschiene in die österreichische Stromversorgung einzuschalten. Einzelheiten schildert Dipl. Ing. H. Krautt in der «Oesterreich. Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft» vom Oktober 1949.

Projektänderung und Architektenhonorar

DK 347.56 : 72

Im Jahre 1945 erhielt Architekt R. den Auftrag, ein Einfamilienhaus zu erstellen, das mit Stallanbau gemäss mündlichen Besprechungen auf 45 bis 50 000 Fr. zu stehen kommen sollte. Ein genauer Kostenvoranschlag wurde nicht aufgestellt. Während des Baues wurde das Projekt in verschiedenen Punkten abgeändert, auch beanspruchten die Maurerarbeiten wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten einen erheblich grösseren Betrag, als ursprünglich angenommen worden war. Der Bauherr B. bezog das Haus im Dezember 1945, erhielt aber die endgültige Bauabrechnung nach wiederholten Mahnungen erst Ende März 1947. Sie belief sich auf 68 538 Fr. einschliesslich eines Architektenhonorars von 4944.65 Fr., an das der Architekt eine Anzahlung von 2400 Fr. erhalten hatte. Der Bauherr war nun aber der Auffassung, der Architekt habe seiner Vertragspflicht nicht genügt, und erhob gegen ihn Klage auf Aberkennung des beanspruchten Honorars und Rückleistung der Anzahlung, sowie Leistung einer Schadenersatzsumme von 5000 Fr. Der beklagte Architekt erhob eine Widerklage auf Bezahlung des noch ausstehenden Honorar-betrages. Diese Klage wurde vom Bezirksgericht Oberland-quart abgewiesen, und der Architekt zur Leistung von 2000 Fr. Schadenersatz an den Kläger verurteilt, während das Kantonsgericht von Graubünden dem Architekten einen reduzierten Honorarbetrag von 600 Fr. zusprach, alle ändern Begehren der Gegenpartei dagegen abwies, beziehungsweise nicht darauf eintrat. Das Bundesgericht hat nun in teilweiser Gut-heissung der Berufung des Architekten R. den ihm vom Bauherrn noch zu bezahlenden Betrag auf 1400 Fr. erhöht und im übrigen das kantonale Urteil bestätigt.

Vor oberster Instanz waren lediglich noch streitig das Rückforderungsbegehren bezüglich des vom Architekten bereits erhaltenen Honorarvorschusses von 2400 Fr. und die Schadenersatzforderung des Klägers. Die Vorinstanz hatte die Herabsetzung des geforderten Honorars aus drei Gründen vorgenommen, nämlich: Wegen Verletzung der Pflicht, den Bauherrn über die finanzielle Tragweite der von ihm gewünschten Aenderungen des ursprünglichen Projektes zu orientieren, dann wegen ungenügender Wahrung der Interessen des Bauherrn gegenüber den Unternehmern, und schliesslich wegen verspäteter Stellung der Schlussrechnung. Alles das hielt der beklagte Architekt für ungerechtfertigt. In ma-

terieller Hinsicht ist jedoch bezüglich der Pflicht des Architekten, den Bauherrn über die finanziellen Auswirkungen der gewünschten Projektänderungen zu orientieren, davon auszugehen, dass die Vermutung besteht, die für eine solche Aufklärung des Bauherrn nötigen Berechnungen seien im Architektenhonorar inbegriffen. Laut verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der beklagte Architekt diese Berechnung in Wirklichkeit nicht gemacht, so dass sich ein entsprechender Abzug am Honorar rechtfertigt.

Bei einer Verletzung der Pflicht des Architekten zur Wahrung der Interessen des Bauherrn gegenüber den Unternehmern, wie sie gemäss Ansicht der Vorinstanz vorliegen soll, wäre aber nach dem natürlichen Lauf der Dinge das Vorliegen einer Schädigung des Bauherrn zu erwarten. Ein derartiger Schaden ist aber, gleich wie auf Grund der Erwägungen der Schadenersatzpflicht des Architekten, hier nicht anzunehmen. Es kann daher unter diesem Gesichtspunkt auch kein nennenswerter Abzug am Honorar erfolgen, wobei der von der Vorinstanz vorgenommene Abzug zu weit geht. Der Honoraranspruch des Architekten ist darum «ex aequo et bono» auf 3800 Fr. festzusetzen, wovon er 2400 Fr. bereits erhalten hat.

Die verspätete Rechnungstellung endlich kann noch weniger zur Rechtfertigung einer Honorarreduktion herangezogen werden, denn hier hat der Architekt ja die ihm obliegende und bei der Rechnungstellung miteinbezogene Arbeit tatsächlich, wenn auch verspätet, ausgeführt. Er forderte somit nicht ein Honorar für etwas, das er gar nicht geleistet hat. Was noch das Schadenersatzbegehren anbetrifft, das die Vorinstanz abgewiesen hat, so hat der Architekt als Fachkundiger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr im allgemeinen zweifellos die Pflicht, dem Bauherrn auch ohne dessen ausdrückliches Verlangen eine wenigstens approximative Kostenrechnung des Bauprojektes vorzulegen. Diese Pflicht kann indessen ausnahmsweise entfallen, so z. B. dann, wenn der Bauherr den Vertrag auf Grund einer blossen Planskizze einging, die Kostenfrage dagegen nur beiläufig erwähnte, und, wenigstens scheinbar, der Erfüllung seiner baulichen Wünsche unterordnete (vgl. BGE 28 I, S. 542 ff.). Im vorliegenden Falle konnte es dahingestellt bleiben, ob es sich so verhalten habe, weil es an dem, für einen Schadenersatzanspruch weiter erforderlichen Voraussetzung des Nachweises des Schadens durch den Kläger fehlt. Der Kläger will ihn zwar darin erblicken, dass das Gebäude, dessen Erstellung annähernd 70 000 Fr. gekostet habe, nach amtlicher Schätzung nur einen Verkehrswert von 24 000 Fr. aufweise. Nun hat zwar das Bundesgericht bereits im oben erwähnten Urteil in Bd. 28 festgestellt, dass die Differenz zwischen den effektiven Baukosten und der auf dem Verkehrswert beruhenden Katasterschätzung als Schadensdeckung in Betracht falle. Allein im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz die amtliche, für die Brandversicherung vorgenommene Verkehrsschätzung als nicht massgebend bezeichnet, weil diese von Vorkriegsansätzen ausgehe und aus steuertechnischen Gründen so niedrig als möglich gehalten werde. Der hier zu leistende Nachweis des allfälligen Minderwertes wäre nur durch Expertise vom Bauherrn zu erbringen gewesen.

Dr. C. Keller, Lausanne

Mehrfamilienhaus mit Kindergarten in Kilchberg b. Z.

Arch. RUDOLF KUENZI, Kilchberg bei Zürich
Hierzu Tafel 37

DK 728.3
727.1

Vielleicht erinnern sich unsere Leser des Wettbewerbes, den die Firma Lindt & Sprüngli für eine Wohnkolonie «Im Dörfli» veranstaltet hat. Dessen Ergebnis ist in Bd. 125, S. 118* (10. März 1945) der SBZ veranschaulicht. Aus jener Publikation ging schon hervor, dass die Gemeinde an der Kreuzung Schoorenstrasse/Pilgerweg einen kleinen Dorfplatz zu gestalten beabsichtigte. Seither ist dieser Plan der Verwirklichung um einen grossen Schritt näher gerückt, indem die Gemeinde als nördliche Umrahmung des Platzes ein Wohnhaus mit Kindergarten erstellen liess. Bild 1 zeigt, wie glücklich sich dieser Neubau den ringsum vorhandenen, alten Giebelhäusern anpasst. In den Massen und Proportionen, sowie in der Dachneigung besteht der denkbar beste Einklang. Die Konstruktion des Neubaus ist Holzriegelwerk, ausgefacht mit eingenuzten Perfectaplatzen, die bündig mit den Riegeln

verputzt sind. Inwendig ist das Riegelwerk mit einer rohen Schalung versehen, die sauberes Tannenholztäfer trägt. Die Wetterseite des Hauses, sowie die Zwischenwände von Küchen, Bädern und Treppenhäusern bestehen aus Backsteinmauerwerk und die Hintermauerung der Riegelwände aus Zelltonplatten. Die Decken zeigen die gehobelten Holzplatten mit Schrägboden. Der ganze Innenausbau ist auf weisse Putzwände und helles, ungestrichenes Tannenholz gestimmt. Die architektonische Gestaltung entspricht aufs schönste der konstruktiven Echtheit. Hinzuweisen ist noch auf die wohnlliche Gestaltung der beiden Vierzimmer-Wohnungen im Obergeschoss, deren jede zwei von der Diele aus zugängliche Zimmer im Dachstock aufweist. Auch der Ausbau des Kindergartens ist aus Tannenholz, die Decke mit Akustikplatten, und die Beleuchtungskörper sind aus Holz gedreht.

Die Baukosten betragen bei 2170 m³ umbauten Raumes total 232 000 Fr. oder 107,10 Fr./m³, einschliesslich Honorare (Ingenieurarbeiten durch Dipl. Ing. Ernst Meyer, Zürich). Die Kosten für die bewegliche Möblierung beliefen sich auf 3200 Fr. und für die Umgebungsarbeiten auf 20 200 Fr. Baujahr 1947/48.

Kindergarten in Langnau am Albis

Arch. RUDOLF KUENZI, Kilchberg bei Zürich
Hierzu Tafel 38

DK 727.1

Diese Aufgabe war an sich weniger komplex, und die vorerst noch schwach bebaute Umgebung liess dem Architekten freiere Hand für die Gestaltung. Ein Wettbewerb (SBZ, Bd. 128, S. 272*, 23. Nov. 1946) hatte die Grundlage geschaffen. Die beiden Spielzimmer, jedes mit seinem eigenen Spielplatz im Freien, sind so angeordnet, dass sich beide Klassen auch bei Freiluftunterricht nicht stören. Der Zwischentrakt und die Südostseiten der beiden Spielzimmer sind in Holz konstruiert (mit Contraphonmatten isoliert), die drei andern Saalwände sind aus Backsteinmauerwerk.

Die Baukosten betragen bei 1650 m³ umbauten Raumes total 180 600 Fr. oder 109,45 Fr./m³, einschliesslich Honorare. Die Kosten für die bewegliche Möblierung beliefen sich auf 5100 Fr. und für die Umgebungsarbeiten auf 21 000 Fr. Baujahr 1948/49.

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

DK 061.2 : 711.3 (494)

Etwa 100 Teilnehmer versammelten sich vom 21. bis 23. Oktober in Lugano zur 6. ordentlichen Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. Die Tagung wurde im Tessin abgehalten, um den dortigen Bestrebungen der Vereinigung Aufschwung zu geben. Dieses Ziel wurde dadurch zu erreichen versucht, dass man hervorragende Referenten italienischer Zunge heranzog, die eingehend über die Fragen orientierten, die diesen Gebirgskanton zur Zeit beschäftigen.

Arch. A. Camenzind, Lugano, gab einen Einblick in die Entwicklung seiner Heimatstadt, die als Zusammenballung

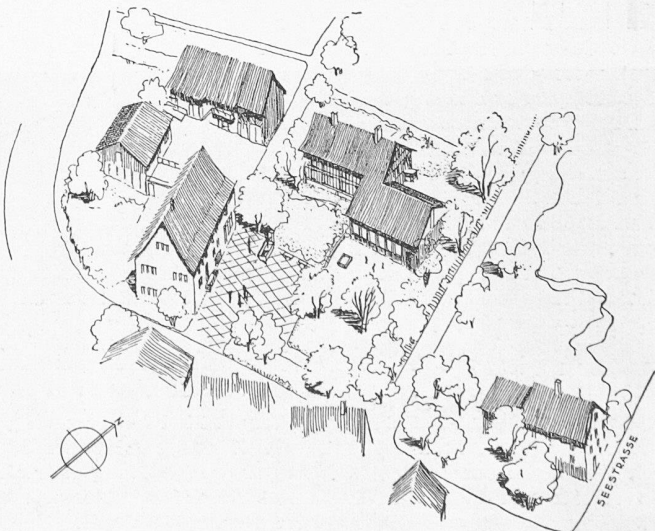


Bild 1. Zukünftiges Quartierzentrum beim Kindergarten in Schooren, Kilchberg in Zürich